



EUROPA-FACHBUCHREIHE  
für Berufe im Gesundheitswesen

Fachwissen Pflege

# Rechtskunde Altenpflege

2. Auflage

VERLAG EUROPA-LEHRMITTEL · Nourney, Vollmer GmbH & Co.KG  
Düsselberger Straße 23 · 42781 Haan-Gruiten

Europa-Nr. 66367

**Autoren:**

RA'ín Monika Tönnies, Solingen  
Prof. Dr. Helmut Schellhorn, Kronberg

**Verlagslektorat:**

Anja Tüngler

2. Auflage 2017

Druck 5 4 3 2 1

Alle Drucke derselben Auflage sind parallel einsetzbar, da sie bis auf die Korrektur von Druckfehlern untereinander unverändert sind.

ISBN 978-3-8085-6652-7

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der gesetzlich geregelten Fälle muss vom Verlag schriftlich genehmigt werden.

© 2017 by Verlag Europa-Lehrmittel, Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG, 42781 Haan-Gruiten  
<http://www.europa-lehrmittel.de>

Umschlagfoto: © Fineas – Fotolia.com

Umschlag: braunwerbeagentur, Radevormwald

Satz und Gestaltung: tiff.any GmbH, 10999 Berlin

Druck: Triltsch GmbH, 97199 Ochsenfurt

# Vorwort

Das vorliegende Lehrbuch **Rechtskunde Altenpflege** richtet sich in erster Linie an Auszubildende und Lehrer in der Altenpflege, es ist jedoch auch als Nachschlagewerk für die Fort- und Weiterbildung geeignet. Grundsätzlich soll das Buch beim laufenden Erwerb von Rechtskunde im Rahmen der Pflege hilfreich sein.

Die Rechtskunde ist anhand der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Beruf Altenpfleger/-in erstellt worden. Der inhaltliche Schwerpunkt des Lehrbuchs liegt im Bereich „Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen altenpflegerischer Tätigkeit“.

Neben Haftungsfragen bei Tätigkeiten aus dem pflegerischen und ärztlichen Aufgabenbereich, werden u.a. auch die Themen Heimrecht und Arbeitsrecht behandelt.

Die nun vorliegende 2. Auflage ist fehlerkorrigiert und aktualisiert. Aufgenommen wurden u.a. die seit 2017 geltenden Neuregelungen in der Pflegeversicherung, in deren Mittelpunkt der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff mit den fünf Pflegegraden steht. Zudem wurde ein neues Kapitel zum Erbrecht ergänzt.

In diversen Praxisfällen und Aufgaben kann das in diesem Buch erlernte Wissen angewendet werden.

Das moderne Layout erleichtert die nachhaltige Aufnahme der dargestellten Inhalte. Die unterschiedlichen Elemente geben klare Strukturen, eine gute Lesbarkeit und die Möglichkeit zur schnellen Orientierung. Dadurch unterstützen sie die methodischen und didaktischen Grundzüge des Buches:

## ••• Merke

Merke fasst wichtige Inhalte kurz zusammen.

## ••• Aufgaben

Aufgaben ermöglichen die selbstständige Überprüfung des Wissensstands.

## ○•• Info

Info enthält interessante Fakten und Informationen, die über den Lehrplan hinausgehen; sie dienen der Vertiefung der Inhalte.

## ○•• Literatur

Literatur am Ende eines Kapitels verweist auf weiterführende Schriftwerke zu dem jeweiligen Thema.

## ○•• Praxisfall

Praxisfälle sind Fallbeispiele, anhand derer das Pflegewissen praktisch erarbeitet wird.

## §•• Gesetz

Gesetz gibt den originalen Wortlaut eines Artikels oder Paragrafen der Gesetzgebung wieder.

Innerhalb der Texte wird vorwiegend von der Altenpflegerin gesprochen. Die weibliche Form wurde bewusst gewählt, da der größte Teil der Auszubildenden weiblich ist. Wir bitten die männlichen Auszubildenden hierfür um Verständnis.

Wir wünschen allen Auszubildenden und allen, die sich beruflich fortbilden wollen, viel Freude und Erfolg mit der Rechtskunde Altenpflege.

Kritische Hinweise, die der Weiterentwicklung des Buches dienen, nehmen wir dankbar entgegen. Sie erreichen uns per E-Mail unter:

lektorat@europa-lehrmittel.de

Im Herbst 2017

Autoren und Verlag

# Zu den Autoren

## RA'ín Monika Tönnies, Solingen

Monika Tönnies ist Rechtsanwältin und Dozentin (u.a. Fachseminare für Altenpflege) mit den Schwerpunkten Medizinrecht, Sozialrecht, Heimrecht und Betreuungsrecht. Vor ihrer Arbeit als Juristin war die examinierte Krankenschwester über 15 Jahre in der Pflege tätig. Von ihr wurden die Kapitel 1–5 sowie 8 und 9 dieses Lehrbuchs erstellt.

## Prof. Dr. Helmut Schellhorn, Frankfurt

Helmut Schellhorn ist Professor an der Frankfurt University of Applied Sciences mit dem Schwerpunkt Sozialrecht und Fachbuchautor im selben Bereich. Im vorliegenden Werk wurden die Kapitel 6 und 7 von ihm erarbeitet.

# Bildquellenverzeichnis

**Axel Springer Syndication GmbH** ullstein bild, Berlin: 17/1 © ullstein bild – ThomasRosenthal.de, 113/1 © ullstein bild – Roger-Viollet

**Bundesärztekammer, Berlin:** 41; Textauszug aus den Grundsätzen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Sterbegleitung

**Bundesnotarkammer, Berlin:** 74/2

**Faust, Steffen, Berlin:** 11/1, 21/1, 26/1, 27/1, 31/1, 33/1, 42/1, 91/1, 95/1, 102/2, 201/1, 207/1

**Fotolia.com, Berlin:** 14/2 © Andrey Burmakin, 15/1 © Robert Kneschke, 22/1 © jamga-images, 29/1 © Alexander Raths, 32/1 © Herby (Herbert) Me, 34/1 © cozyta, 37/1 © Miriam Dörr, 47/1 © Olga Altunina, 52/2 © satori, 53/1 © stockWERK, 57/1 © psdesign1, 64/1 © Gina Sanders, 75/1 © Alexander Raths, 80/1 © photographee.eu, 85/1 © Robert Kneschke, 98/1 © bluedesign, 99/1 © Gina Sanders, 99/2 © stockpics, 100/1 © Barabas Attila, 101/1 © Sandor Kacso, 101/2 © Photographee.eu, 103/1 © mma23, 104/1 © godfer, 106/1 © M. Schuppich, 106/2 © fabstyle, 110/1 © Anna Lurye, 111/1 © Gina Sanders, 115/1 © DOC RABE Media, 116/1 © Stefan Merkle, 117/1 © M. Schuppich, 119/1 © Alexander Raths, 120/1 © karakeng, 122/1 © Gina Sanders, 125/1 © jeremy, 126/1 © Robert Kneschke, 127/1 © Otto Durst, 128/1 © K.-U. Häßler, 130/1 © Alexander Raths, 134/1 © bilderstoeck-

chen, 152/1 © antikarium, 155/1 © Peter Atkins, 157/1 © Kadmy, 158/1 © klickermynth, 161/1 © Gina Sanders, 162/2 © hans12, 167/1 © Miriam Dörr, 168/1 © Alexander Raths, 170/1 © Florian Hiltmair, 173/1 © DOC RABE Media, 195/1 © contrastwerkstatt, 198/1 © Dan Race, 209/1 © eccolo, 210/1 © eccolo

**Krüper, Werner, Steinhagen:** 43/1

**MEV Verlag GmbH, Augsburg:** 58/1, 94/1

**Shutterstock.com, New York:** 35/1 © racorn, 66/1 © Kzenon

**Stock.Adobe.com:** 62/1 © auremar, 123/1 © CrazyCloud, 124/1 © auremar, 125/2 © Photographee.eu, 126/2 © photographee.eu, 128/1 © Tobif82, 133/1 © magele-picture, 136/1 © fotohansel, 139/1 © Sir\_Oliver, 140/1 © Monkey Business, 141/1 © Joachim Lechner, 143/1 © Marco2811, 144/1 © Sandor Kacso, 145/1 © rdnzl, 147/1 © fotohansel, 149/1 © Jenny Sturm, 150/1 © DOC RABE Media, 153/1 © Tyler Olson, 154/1 © HSB-Cartoon, 162-1 © xalanx, 172/1 © agele-picture, 175/1 © Kzenon, 178/1 © agenturfotografie, 180/1 © Jeanette Dietl, 181/1 © Photographee.eu, 181/2 © Photographee.eu, 183/1 © Daria Filiminova, 184/1 © Robert Hoeftink, 186/1 © marcus\_hofmann, 188/1 © Stockotos-MG

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort . . . . .	3
Zu den Autoren . . . . .	4
Bildquellenverzeichnis. . . . .	4
<b>Kapitel 1 Einführung in das Recht . . . . .</b>	11
1 Bedeutung der rechtlichen Normen in der Tätigkeit der Altenpflege . . . . .	11
1.1 Soziale Normen: Sitten und Gesetze . . . . .	12
1.2 Entstehung der Gesetze in unserer Gesellschaft . . . . .	13
1.2.1 Gesetzgebungsverfahren und Gesetzesumsetzung . . . . .	13
1.2.2 Hierarchie der Normen . . . . .	15
<b>Kapitel 2 Die Grundrechte . . . . .</b>	17
1 Die Bedeutung der Grundrechte in der altenpflegerischen Arbeit . . . . .	17
1.1 Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland . . . . .	17
1.2 Die Grundrechte . . . . .	17
1.3 Grundrechtsverwirklung gemäß Art. 18 GG . . . . .	19
1.4 Einschränkung der Grundrechte gemäß Art. 19 GG . . . . .	19
1.5 Einschlägige Grundrechte im Pflegeberuf . . . . .	19
Art. 1 GG Die Menschenwürde . . . . .	19
Art. 2 GG Persönliche Freiheitsrechte . . . . .	20
Art. 3 GG Gleichheit vor dem Gesetz . . . . .	21
Art. 4 GG Glaubens- und Gewissensfreiheit . . . . .	21
Art. 10 GG Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis . . . . .	21
Art. 13 GG Unverletzlichkeit der Wohnung . . . . .	22
Art. 14 GG Schutz des Eigentums und des Erbrechts . . . . .	22
<b>Kapitel 3 Haftungsrecht: Pflegefehler und ihre Folgen . . . . .</b>	23
1 Die rechtliche Verantwortung für das altenpflegerische Handeln . . . . .	23
2 Die strafrechtliche Haftung . . . . .	24
2.1 Strafrechtliche Normen . . . . .	24
2.2 Begriffserläuterungen im Strafgesetzbuch (StGB) . . . . .	26
2.3 Rechtfertigungsgründe als Schutz vor Bestrafung . . . . .	28
2.3.1 Einwilligung durch den Patienten oder Bewohner . . . . .	28
2.3.2 Der rechtfertigende Notstand gemäß § 34 StGB . . . . .	31
2.3.3 Notwehr/Nothilfe gemäß § 32 StGB . . . . .	33
2.3.4 Gesetzliche Pflichten als Rechtfertigungsgrund . . . . .	34
2.4 Straftatbestände in der altenpflegerischen Arbeit . . . . .	34
2.4.1 Körperverletzung § 223 StGB . . . . .	34
2.4.2 Fahrlässige Körperverletzung § 229 StGB . . . . .	35
2.4.3 Aussetzung § 221 StGB . . . . .	36
2.4.4 Totschlag § 212 StGB . . . . .	37

2.4.5	Mord § 211 StGB . . . . .	37
2.4.6	Tötung auf Verlangen § 216 StGB und geschäftsmäßige Förderung der Selbstdtötung § 217 StGB. . . . .	38
2.4.7	Erlaubte Sterbehilfe oder verbotene Tötung? . . . . .	40
2.4.8	Nötigung § 240 StGB und Freiheitsberaubung § 239 StGB. . . . .	42
2.4.9	Schweigepflichtverletzung § 203 StGB . . . . .	46
2.4.10	Urkundenfälschung § 267 StGB . . . . .	48
2.4.11	Straftaten im Umgang mit Arznei- und Betäubungsmitteln . . . . .	49
2.5	Strafverfolgung und Bestrafung . . . . .	51
2.5.1	Voraussetzung für eine Bestrafung: die Schuldfähigkeit . . . . .	51
2.5.2	Ermittlungs- und Klageverfahren . . . . .	51
2.5.3	Bestrafung und Berufsverbot . . . . .	52
<b>3</b>	<b>Die zivilrechtliche Haftung</b> . . . . .	53
3.1	Anspruchsgrundlagen der zivilrechtlichen Haftung . . . . .	54
3.1.1	Wohn- und Betreuungsvertrag oder ambulanter Pflegevertrag . . . . .	55
3.1.2	Grundsätze der Haftung für den Arbeitnehmer . . . . .	55
3.1.3	Deliktische Haftung nach § 823 BGB. . . . .	56
3.2	Fahrlässiges Handeln als Haftungsvoraussetzung . . . . .	56
3.2.1	Sorgfaltspflichten in der Altenpflege . . . . .	57
3.2.2	Sorgfaltsmäßigstab . . . . .	57
3.2.3	Obhuts- und Verkehrssicherungspflichten . . . . .	58
3.2.4	Vorgehen bei Schutz- und Aufsichtsmaßnahmen . . . . .	59
3.2.5	Organisationsverschulden . . . . .	60
3.2.6	Überlastungsanzeige . . . . .	61
3.2.7	Delegation von ärztlichen Aufgaben . . . . .	62
3.2.8	Dokumentationspflicht . . . . .	64
3.3	Schadensersatzforderung durch den Geschädigten . . . . .	66
3.3.1	Materieller Schaden . . . . .	66
3.3.2	Immaterieller Schaden: Schmerzensgeld . . . . .	66
3.3.3	Durchsetzung des Schadensersatzanspruches . . . . .	66
3.3.4	Beweislast . . . . .	67
3.3.5	Beweislasterleichterungen . . . . .	67
3.3.6	Zivilrechtliches Klageverfahren . . . . .	68
3.3.7	Hilfen im Zivilprozess . . . . .	68
3.3.8	Regressansprüche der Kranken- und Pflegekassen . . . . .	68
3.3.9	Gesamtschuldnerische Haftung . . . . .	69
3.3.10	Berufshaftpflichtversicherung . . . . .	69
3.4	Schadensersatzpflichten des Bewohners . . . . .	69
<b>Kapitel 4</b>	<b>Betreuungsrecht: Stellvertretung der volljährigen Person</b> . . . . .	71
1	Geschichtliche Entwicklung des Betreuungsrechts . . . . .	71
2	<b>Die Stellvertretung für eine volljährige Person unter Berücksichtigung vorsorgender Regelungen</b> . . . . .	72
2.1	Die Vorsorgevollmacht . . . . .	73
2.2	Die Betreuungsverfügung . . . . .	74
2.3	Die Patientenverfügung . . . . .	75



<b>3</b>	<b>Die rechtliche Betreuung</b>	78
3.1	Voraussetzungen für die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung nach § 1896 BGB	78
3.2	Verfahren zur Bestellung eines rechtlichen Betreuers	79
3.2.1	Reguläres Verfahren zur Bestellung des Betreuers	79
3.2.2	Eilverfahren: Betreuung im Wege der einstweiligen Anordnung	80
3.3	Die Person des rechtlichen Betreuers	83
3.3.1	Die Auswahl des rechtlichen Betreuers	83
3.3.2	Vergütungsregeln für den Berufsbetreuer	85
<b>4</b>	<b>Befugnisse des rechtlichen Betreuers oder des Bevollmächtigten</b>	86
4.1	Aufgabenkreise in der rechtlichen Betreuung	86
4.1.1	Der Aufgabenkreis der Gesundheitsfürsorge	86
4.1.2	Der Aufgabenkreis der Entscheidung über freiheitsentziehende unterbringungsähnliche Maßnahmen	88
4.1.3	Der Aufgabenkreis des Aufenthaltsbestimmungsrechts	90
4.1.4	Der Aufgabenkreis der Vermögenssorge	94
4.1.5	Der Aufgabenkreis der Post- und Fernmeldeangelegenheiten	95
4.2	Der Einwilligungsvorbehalt in der rechtlichen Betreuung	96
<b>5</b>	<b>Allgemeine Ausführungen zur rechtlichen Betreuung</b>	97
5.1	Kosten der rechtlichen Betreuung	97
5.2	Beschwerden in der rechtlichen Betreuung und der Betreuerwechsel	98
5.3	Das Ende der rechtlichen Betreuung	99
<b>Kapitel 5</b>	<b>Heimrecht: Wohnen im Alter in einer Betreuungseinrichtung</b>	102
<b>1</b>	<b>Einführung in das Heimrecht</b>	102
1.1	Die Heimgesetze der Bundesländer	102
1.2	Geltungsbereich des Heimrechts	103
<b>2</b>	<b>Wichtige Inhalte der Heimgesetze</b>	104
2.1	Wesentliche Pflichten des Betreibers eines Heims	104
2.2	Rechte und Pflichten der Bewohner	104
2.3	Überwachung der Heime	105
<b>3</b>	<b>WBVG – Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz</b>	105
3.1	Anwendungsbereich des WBVG	105
3.2	Wohn- und Betreuungsvertrag	106
3.2.1	Anpassungspflicht des Unternehmers	107
3.2.2	Inhalt des Wohn- und Betreuungsvertrags	107
3.2.3	Beendigung des Wohn- und Betreuungsvertrags	108
<b>Kapitel 6</b>	<b>Sicherstellung der medizinisch-pflegerischen Versorgung im Krankheits- und Pflegefall</b>	111
<b>1</b>	<b>Einführung in das Sozialrecht</b>	111
1.1	Sozialgesetzbuch	111
1.2	Die fünf Zweige der Sozialversicherung	112

<b>2</b>	<b>Gesetzliche Krankenversicherung</b>	113
2.1	Einführung	113
2.1.1	Versicherter Personenkreis	113
2.1.2	Krankenkassen	113
2.1.3	Finanzierung	114
2.1.4	Unterschiede zur privaten Krankenversicherung	115
2.2	Übersicht über die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung	116
2.2.1	Leistungen zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten	116
2.2.2	Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft	116
2.2.3	Leistungen bei Krankheit	117
2.2.4	Sachleistungsprinzip	117
2.2.5	Wirtschaftlichkeitsgebot, Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses	118
2.2.6	Medizinischer Dienst der Krankenversicherung	118
2.3	Krankenbehandlung	119
2.3.1	Ambulante Leistungen	119
2.3.2	Stationäre Leistungen	124
2.4	Nebenleistungen	127
2.5	Zuzahlungen und Befreiungsmöglichkeiten	128
<b>3</b>	<b>Die soziale Pflegeversicherung</b>	130
3.1	Einführung	130
3.1.1	Versicherter Personenkreis	131
3.1.2	Pflegekassen	131
3.1.3	Finanzierung	131
3.1.4	Private Pflegeversicherung	132
3.1.5	Förderung der freiwilligen privaten Zusatz-Pflegeversicherung	133
3.1.6	Pflegeberatung	133
3.2	Pflegebedürftigkeit und Pflegegrade	133
3.2.1	Gesetzliche Definition	133
3.2.2	Ursache der Pflegebedürftigkeit	134
3.2.3	Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten	134
3.2.4	Dauer des Hilfebedarfs	136
3.2.5	Ermittlung des Pflegegrades, Begutachtungsinstrument	136
3.2.6	Verfahren zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit	139
3.3	Leistungen	141
3.3.1	Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen	141
3.3.2	Eingeschränkte Leistungen für Pflegebedürftige des Pflegegrades 1	142
3.3.3	Leistungserbringung durch zugelassene Pflegeeinrichtungen	142
3.3.4	Leistungen bei häuslicher Pflege	143
3.3.5	Leistungen bei stationärer Pflege	151
3.3.6	Leistungen für Pflegepersonen	156
3.3.7	Arbeitsfreistellung für nahe Angehörige eines Pflegebedürftigen	157
<b>Kapitel 7</b>	<b>Leistungen der Sozialhilfe</b>	161
<b>1</b>	<b>Allgemeines</b>	161
<b>2</b>	<b>Einsatz von Einkommen und Vermögen</b>	162
<b>3</b>	<b>Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts</b>	163



3.1	Umfang der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts . . . . .	164
3.1.1	Regelsätze . . . . .	164
3.1.2	Mehrbedarfzuschläge . . . . .	164
3.1.3	Kosten für Unterkunft und Heizung . . . . .	164
3.1.4	Bedarfe für Bildung und Teilhabe . . . . .	165
3.1.5	Einmalige Leistungen . . . . .	165
3.1.6	Übernahme von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung . . . . .	165
3.2	Gegenüberstellung Bedarf/Einkommen . . . . .	165
<b>4</b>	<b>Leistungen der Sozialhilfe in „besonderen Lebenslagen“</b> . . . . .	<b>166</b>
4.1	Ermittlung der Einkommensgrenze und Einsatz des Einkommens . . . . .	166
4.2	Eingliederungshilfe für behinderte Menschen . . . . .	166
4.3	Hilfe zur Pflege . . . . .	167
4.3.1	Begriff der Pflegebedürftigkeit, Pflegegrade . . . . .	167
4.3.2	Hilfe zur Pflege im ambulanten Bereich . . . . .	168
4.3.3	Hilfe zur Pflege im stationären Bereich . . . . .	170
4.4	Übernahme von Bestattungskosten . . . . .	171
<b>5</b>	<b>Heranziehung Unterhaltpflichtiger durch die Sozialhilfeträger</b> . . . . .	<b>172</b>
<b>Kapitel 8</b>	<b>Erbrecht</b> . . . . .	<b>175</b>
<b>1</b>	<b>Einführung in das Erbrecht</b> . . . . .	<b>175</b>
<b>2</b>	<b>Die gesetzliche Erbfolge</b> . . . . .	<b>175</b>
2.1	Das gesetzliche Erbrecht der Verwandten . . . . .	175
2.2	Das gesetzliche Erbrecht der Ehegatten . . . . .	176
2.3	Das Recht auf einen Pflichtteil . . . . .	177
2.4	Der Staat als Erbe . . . . .	178
2.5	Besonderheiten bei Erbfällen mit Auslandsbezug . . . . .	179
<b>3</b>	<b>Die gewillkürte Erbfolge</b> . . . . .	<b>179</b>
3.1	Das Errichten eines Testaments . . . . .	179
3.2	Ordentliche und außerordentliche Testamente . . . . .	180
3.2.1	Das eigenhändige Testament . . . . .	180
3.2.2	Das öffentliche (notarielle) Testament . . . . .	180
3.2.3	Arten von Nottestamenten: Drei-Zeugen-Testament und Bürgermeistertestament . . . . .	181
3.2.4	Das gemeinschaftliche Testament . . . . .	182
3.3	Inhalt des Testaments . . . . .	182
3.4	Widerruf eines Testaments . . . . .	183
<b>4</b>	<b>Der Erbvertrag</b> . . . . .	<b>184</b>
<b>5</b>	<b>Der Todesfall</b> . . . . .	<b>184</b>
5.1	Aufgaben der Pflegekraft im Todesfall . . . . .	184
5.2	Bestattungspflicht und die Bestattungskosten . . . . .	185
5.3	Annahme oder Ausschlagung des Erbes . . . . .	185
5.4	Anfechtung der Annahme der Erbschaft . . . . .	186
5.5	Nachlasssicherung und Nachlasspflegschaft . . . . .	186
5.6	Beantragung des Erbscheins . . . . .	187
5.7	Erbschaftssteuer . . . . .	188

<b>Kapitel 9</b>	<b>Arbeitsrecht</b>	190
1	Einführung in das Individualarbeitsrecht	190
2	Rechtsquellen des Arbeitsrechts	190
3	Das Arbeitsverhältnis	191
4	Der Arbeitsvertrag	194
4.1	Die Offenbarungspflichten im Vorstellungsgespräch	194
4.2	Die Inhalte des Arbeitsvertrages	195
5	Die Haupt- und Nebenpflichten des Arbeitnehmers	196
5.1	Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen durch den Arbeitnehmer	197
6	Die Haupt- und Nebenpflichten des Arbeitgebers	199
6.1	Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers	199
6.2	Beschäftigungspflicht und Fürsorgepflicht des Arbeitgebers	200
6.3	Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen durch den Arbeitgeber	200
7	Das Weisungsrecht des Arbeitgebers und die Gehorsamspflicht des Arbeitnehmers	200
7.1	Arbeitsverweigerungsrecht des Arbeitnehmers	201
7.2	Arbeitsort und Nebenbeschäftigung	202
7.3	Die Arbeitszeit	203
7.4	Urlaub und Freistellung	203
8	Beendigung des Arbeitsverhältnisses	204
8.1	Die Kündigung durch den Arbeitnehmer	205
8.2	Die Kündigung durch den Arbeitgeber	205
8.2.1	Kündigungsschutz des Arbeitnehmers	206
8.2.2	Nachvertragliche Pflichten des Arbeitgebers	208
9	Arbeitsgerichtsverfahren	210
	Sachwortverzeichnis	212

# 1 Einführung in das Recht

## 1 Bedeutung der rechtlichen Normen in der Tätigkeit der Altenpflege

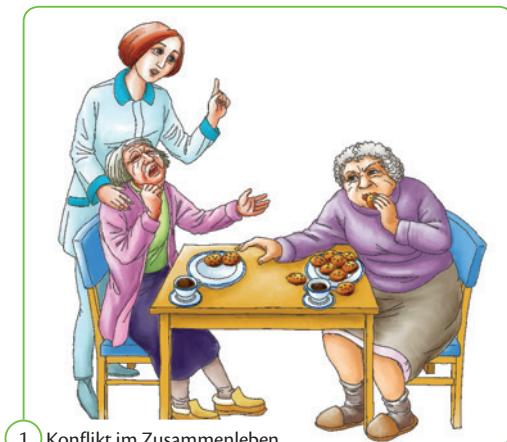
Das Zusammenleben von Menschen erfordert Regeln und Normen.

**Das Recht** ist eine allgemeinverbindliche, gesetzte, soziale Norm einer menschlichen Gemeinschaft.

### Zielsetzung:

- Verhaltenssteuerung
- Konfliktvorbeugung
- Konfliktlösung
- Sicherung des sozialen Friedens und des Rechtsfriedens
- Gerechtigkeit herstellen bzw. bewahren

Zur Durchsetzung der Normen ist ein rechtlicher oder sozialer Zwang möglich. Die Missachtung dieser Normen kann mit Sanktionen belegt werden.



1 Konflikt im Zusammenleben

### ○-Praxisfall 1

Die Bewohnerin Frau A. ist durch die Folgen eines Schlaganfalls sehr unsicher beim Gehen und schon häufig gestürzt. Sie soll sich daher nur noch mit einem Gehwagen fortbewegen. Aufgrund der fortgeschrittenen Demenzerkrankung kann Frau A. nicht mehr angemessen mit dem Hilfsmittel umgehen und lässt es häufig ungeutzt stehen.

Inzwischen ist sie mehrfach gestürzt und musste daher stationär behandelt werden. Die Krankenkasse der Frau A. fordert den Betreiber der Betreuungseinrichtung auf, endlich sichernde Maßnahmen zu ergreifen, damit Frau A. keine weitere, kostenaufwendige Verletzung mehr erleidet.

Der Betreiber der Einrichtung weist die Pflegekräfte an, Frau A. rund um die Uhr mit Gurten zu fixieren.

Nach wenigen Tagen stellt die Wohnbereichsleitung bei der fixierten Frau A. eine Rötung am Gesäß fest. Sie plant daher Dekubitusprophylaxen. Frau A. befreit sich jedoch aus den Lage-

rungskissen und verweigert fortan jegliche Flüssigkeits- und Nahrungsaufnahme.

Es entwickelt sich ein großflächiger Dekubitus im Steißbereich. Die Wunde der stark ausgetrockneten und unterernährten Frau A. muss im Krankenhaus operativ versorgt werden. Trotzdem verstirbt Frau A. in der Klinik.

Da für den Tod möglicherweise die schlechte Pflege in der Einrichtung ursächlich ist, ermittelt der Staatsanwalt wegen fahrlässiger Tötung.

Die Tochter von Frau A. wirft dem Heim schwere Pflegefehler und Gesetzesverstöße vor. Sie schaltet einen Anwalt ein, der ihr bestätigt, dass in dem vorliegenden Fall jegliche Standards und vor allem die Grundrechte der Frau A. missachtet worden sind. Hierfür habe der Betreiber der Betreuungseinrichtung die Verantwortung zu übernehmen. Schließlich hatte Frau A. beim Einzug in seine Einrichtung mit ihm einen Vertrag geschlossen und darauf vertraut, von seinem Pflegepersonal ordnungsgemäß und gut versorgt zu werden.

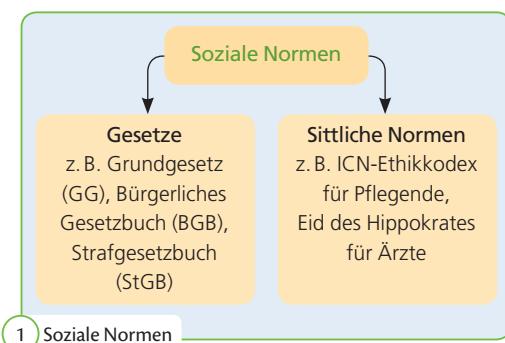
Die Pflegekräfte und der Heimträger verstößen im Praxisfall 1 gegen zahlreiche Normen. In den folgenden Kapiteln werden die einschlägigen strafrechtlichen und zivilrechtlichen Gesetze dargestellt.

**Aufgabe**

Welche Handlungen der Pflegekräfte sind im Praxisfall 1 möglicherweise gesetzeswidrig?

## 1.1 Soziale Normen: Sitten und Gesetze

Unterschieden werden:



- **Gesetze** wie das Grundgesetz (GG), das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) oder das Strafgesetzbuch (StGB) bestimmen, was richtig oder falsch ist. Es sind verbindliche Normen, die kodifiziert sind. Die Gesinnung des Einzelnen ist hierbei unerheblich. Sie basieren auf einem demokratischen Legitimationsverfahren.
- **Sittliche Normen** wie die Ethikregeln für die Krankenpflege oder für die Ärzte geben vor, was gut oder schlecht ist. Diese Regeln entsprechen dem Anstandsgefühl und dem Gewissen des einzelnen Menschen und basieren auf einer freiwilligen Übereinkunft der Gemeinschaft. Sie bilden die guten Sitten, die Anstandsregeln der Gesellschaft.

Im Gesetz sind die „guten Sitten“ an folgenden Stellen zu finden:

§ 138 BGB besagt, dass ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, nichtig ist. Demzufolge ist ein Vertrag rechtsunwirksam, wenn er ge-

gen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt.

**Beispiel**

Sogenannte Knebelungsverträge, bei denen eine Zwangslage des Vertragspartners ausgenutzt wird, oder Wuchergeschäfte, bei denen ein auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung besteht.

Dementsprechend ist eine Klausel im Heimvertrag unwirksam, wenn die Notlage des Heimbewohners „schamlos“ ausgenutzt wird und trotz Abwesenheit des Bewohners über einen längeren Zeitraum wegen einer stationären Behandlung das Entgelt in voller Höhe für die Leistungen der Pflege und Versorgung mit Nahrung vereinbart wird.

Gemäß § 228 StGB ist eine Körperverletzung trotz Einwilligung der verletzten Person rechtswidrig, wenn die Tat gegen die guten Sitten verstößt.

**Beispiel**

Die Organentnahme beim Lebenden gegen Geld oder medizinische, ausschließlich fremdnützige Experimente bei schutzbedürftigen, einwilligungsunfähigen Heimbewohnern, die keine therapeutische Zielsetzung haben.

**Aufgaben**

1. Was ist das „Recht“ und welchem Zweck dienen die zahlreichen rechtlichen Normen?
2. Wie lauten die Ethikregeln für die Pflegenden und für die Ärzte?
3. Recherchieren Sie den ICN-Ethikkodex für Pflegende und den Eid des Hippokrates für Ärzte.
4. Welche konkreten ethischen Grundsätze sind für Sie in der täglichen Arbeit verpflichtend?
5. Lesen Sie § 228 StGB und nennen Sie zwei Beispiele für eine Körperverletzung, die gegen die guten Sitten verstößt.

6. Unter welchen Voraussetzungen dürfen bei einem Verstorbenen Organe entnommen werden? In welchem Gesetz ist die Organentnahme geregelt?

## 1.2 Entstehung der Gesetze in unserer Gesellschaft

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Rechtsstaat und Bundesstaat.

- **Rechtsstaat:** die staatlichen Aufgaben sind auf drei Staatsgewalten verteilt: Legislative, Exekutive und Judikative. Diese sind an Recht und Gesetz gebunden. Die Freiheit der Bürger wird garantiert und die Grundrechte werden durch das Grundgesetz gesichert. Gemäß Art. 19 Abs. 4 GG wird die Staatsgewalt durch die unabhängigen Gerichte kontrolliert. Prozess- und Verfahrensrechte des Einzelnen gewährleisten den Rechtsschutz durch die Gerichte.

### •-Merke-

**Legislative:** gesetzgebende Staatsgewalt durch das Parlament

**Exekutive:** ausführende Staatsgewalt durch Regierungs- und Verwaltungsorgane

**Judikative:** rechtsprechende Staatsgewalt durch die Gerichte

- **Demokratischer Rechtsstaat:** Art. 20 Abs. 2 GG legt fest, dass alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht. Die Bürger wählen die Volksvertreter. Diese treffen Entscheidungen. Auf der kommunalen Ebene gibt es im Rahmen des Bürgerbegehrens und der Bürgerentscheide Elemente der direkten Demokratie. Ausdruck der demokratischen Strukturen einer Gesellschaft sind beispielsweise auch die Mitbestimmungsrechte im Arbeitsrecht und die Mitwirkungsrechte der Bewohner im Heimbeirat.
- **Sozialer Rechtsstaat:** Nach Art. 20 Abs. 1 GG hat der Staat die Pflicht, soziale Gerechtigkeit und soziale Sicherung zu garantieren. Dieses Ziel verfolgt er u.a. durch die Sozialgesetzgebung und die verschiedenen Sozialleistungen.

- **Bundesstaat:** Unser Staat ist aufgegliedert in den Bund und einzelne Bundesländer. Diese sind zur Bundesstreue verpflichtet. Hinsichtlich der Gesetzgebung regelt das Grundgesetz die Zuständigkeit des Bundes oder der Bundesländer. Bei Streitigkeiten entscheidet das Bundesverfassungsgericht. Demzufolge hatte das Bundesland Bayern prüfen lassen, ob der Bund ein bundeseinheitliches Altenpflegegesetz erlassen durfte. Das Bundesverfassungsgericht hat 2003 die Zuständigkeit des Bundes für verfassungsgemäß erachtet.

Hinsichtlich des Heimgesetzes wurde 2007 umgekehrt verfahren und die Zuständigkeit auf die Bundesländer übertragen. Demzufolge haben die einzelnen Bundesländer eigene Heimgesetze ausgearbeitet. Grundsätzlich geht das Bundesrecht vor Landesrecht.

### 1.2.1 Gesetzgebungsverfahren und Gesetzesumsetzung

Bei den Bundesgesetzen geht die Gesetzesinitiative von der Bundesregierung, dem Bundestag oder dem Bundesrat aus. Das Parlament bildet die **Legislative**, die gesetzgebende Staatsgewalt.

Der einzelne Bürger hat Mitwirkungsmöglichkeiten durch politische Betätigung in der Kommune, in den Parteien oder den Bürgergemeinschaften. Er kann den Parteienvertretern im Bundestag Gesetzesvorschläge unterbreiten. Die Pflegeverbände nehmen die Interessen der Pflegenden wahr und leisten im Gesetzgebungsverfahren Lobbyarbeit.

#### Gesetzgebungsverfahren:

1. Einbringen von Gesetzesvorlagen in das Parlament, den Bundestag
2. Drei Lesungen im Parlament
3. Einbeziehung der Ländervertretung, des Bundesrates
4. Verkündung und Inkrafttreten der Gesetze gemäß Art. 82 GG

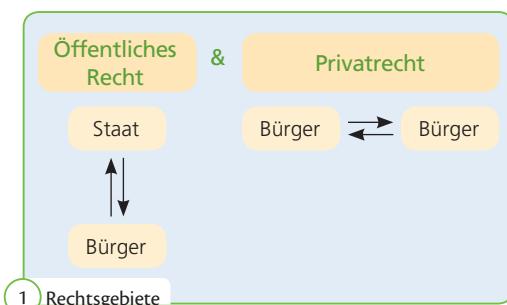
Die **Exekutive** setzt die Gesetze in die Tat um. Sie wird gebildet durch den Bundespräsidenten, die Bundes- und Länderregierungen sowie die öffentliche Verwaltung. Gemäß Art 80 GG können in Ausführung zu den Gesetzen Rechtsverordnungen erlassen werden.

## ○ Beispiel

Die Stadtverwaltung erlässt den Baubescheid für den Bau einer neuen Pflegeeinrichtung.

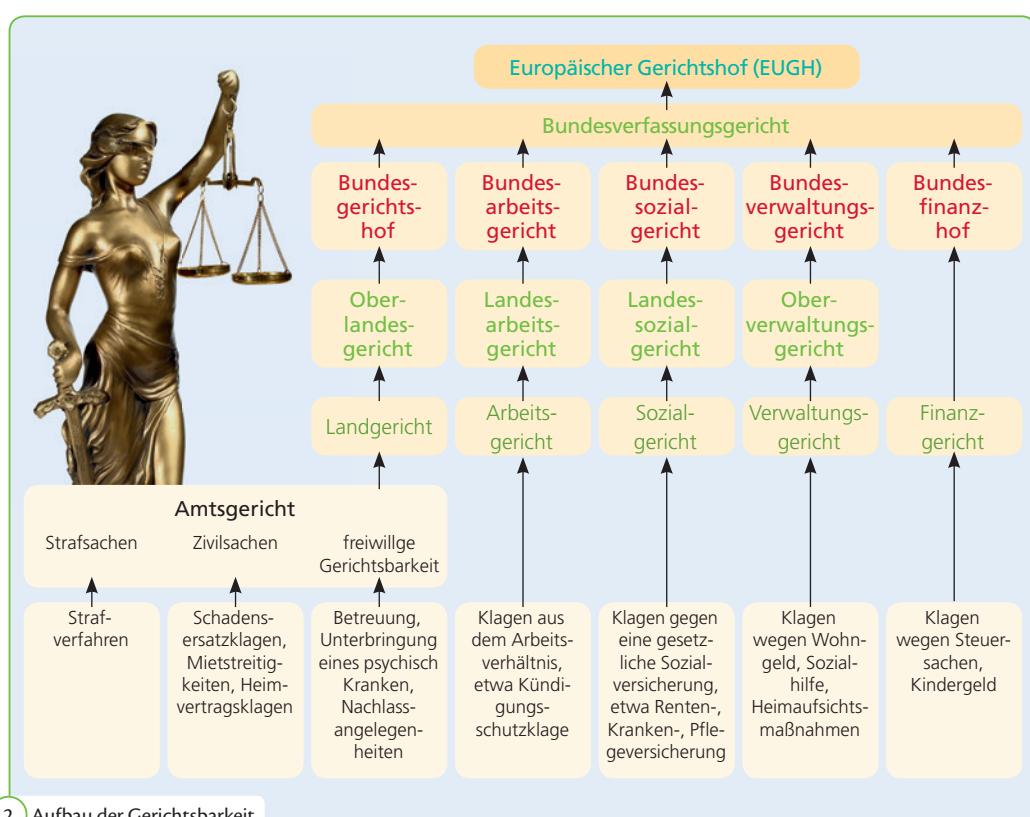
- Die kommunale Heimaufsicht ordnet nach einer Kontrolle der Einrichtung per Verwaltungsakt Auflagen zur Beseitigung der festgestellten Mängel bei der personellen Besetzung der Dienstschichten an.
- Die Landesregierung NRW erlässt zum neuen Wohn- und Teilhabegesetz für Betreuungseinrichtungen (ehemals Heimgesetz) Rechtsverordnungen zur Bewohnermitwirkung und zu den Bauvorgaben für ein Heim.

Die Gesetze und die Rechtsverfahren sind verschiedenen Rechtsgebieten zugeordnet:



Die **Judikative** ist den Richtern anvertraut und wird durch die zuständigen Gerichte ausgeübt. Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Gemäß Art. 103 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 4 GG hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.

Gemäß Art. 103 GG kann jemand nur bestraft werden, wenn ein Gesetz in einer genauen Regelung



die Handlung für strafbar erklärt (**Genauigkeitsgarantie**).

Taten können nicht rückwirkend unter Strafe gestellt und Strafen können nicht rückwirkend verschärft werden (**Rückwirkungsverbot**).

Niemand darf wegen derselben Tat ein zweites Mal bestraft werden.

## 1.2.2 Hierarchie der Normen

Die Rechtsquellen sind hierarchisch geordnet.

Folgende kodifizierte Verhaltensregeln bilden zwingendes Recht.

- **Verfassung der BRD:** das Grundgesetz
- **Gesetze:** EU-Gesetze  
Bundesgesetze  
Landesgesetze
- **Rechtsverordnungen:** Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Altenpflege, Verordnungen zum Heimgesetz bzw. Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) NRW etc.

Um **nachgiebiges Recht** handelt es sich bei

- **Satzungen:** Unfallverhütungsvorschriften, Satzungen der Kranken- und Pflegekassen etc.
- **Richtlinien:** Pflegebedürftigkeits-Richtlinien, Begeutachtungs-Richtlinien etc.
- **Verwaltungsvorschriften**
- **Verträge:** Heimvertrag, ambulanter Pflegevertrag, Kaufvertrag, Arbeitsvertrag etc.
- **Expertenstandards, Leitlinien, Empfehlungen, Grundsätze und Stellungnahmen**

Durch die Gerichte werden in „ständiger Rechtsprechung“ Normen ausgelegt und Gesetzeslücken geschlossen. Aus dieser Interpretationshöheit des Richters entsteht das sogenannte „**Richterrecht**“.

Die **Richtlinien** sind von Institutionen veröffentlichte Regeln. Sie geben deklaratorisch den Erkenntnisstand der Wissenschaft wieder und sind nicht konstitutiv. Sie lassen dem Handelnden einen geringen Ermessensspielraum. Ihre Nichtbeachtung kann Sanktionen nach sich ziehen.

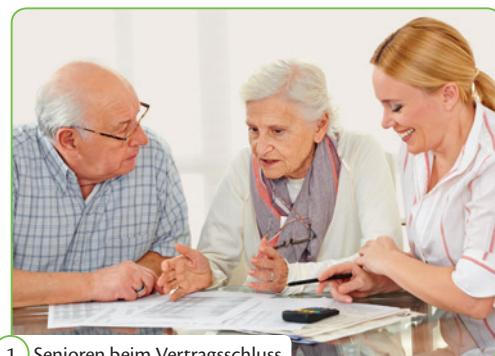
Ebenso werden von den Behördenleitungen den Sachbearbeitern Interpretationshilfen an die Hand gegeben. Diese werden als **Verwaltungsvorschriften** bezeichnet.

Beide dienen der einheitlichen Anwendung und Auslegung eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung. Sie sind letztendlich nur im Innenverhältnis bindend und begründen für den Bürger keinen Rechtsanspruch.

Der **Vertrag** kommt durch mindestens zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande und soll eine Rechtsfolge für die Vertragspartner herbeiführen, an die sie gebunden sind. Der Bruch vertraglicher Vereinbarungen zieht Rechtsfolgen nach sich.

### • Beispiel

Der Wohn- und Betreuungsvertrag (ehemals Heimvertrag genannt) gemäß dem bundeseinheitlichen Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WBVG) verspricht dem Heimbewohner eine Unterkunft mit Verpflegung im Altenheim und für den Heimträger als Gegenleistung das Heimentgelt. Zahlt der Heimbewohner nicht seine Heimkosten, kann der Vertrag gekündigt werden.



1 Senioren beim Vertragsschluss

Im medizinisch-pflegerischen Tätigkeitsbereich werden den Pflegenden und den Ärzten für ihre Berufsausübung außerdem sogenannte **Expertenstandards, Leitlinien, Empfehlungen, Grundsätze und Stellungnahmen** an die Hand gegeben.

Diese die Qualität sichernden Maßstäbe stammen von Experten aus der Medizin- und Pflegewissenschaft, aus den Rechtswissenschaften, aus der Philosophie, der Ethik und der Theologie und geben den aktuellen Erkenntnisstand der Wissenschaft wieder.

**Expertenstandards** haben eine ähnliche Verbindlichkeit wie Richtlinien. Sie stellen normative Vorgaben zur Erfüllung der Qualitätsanforderungen dar und bieten in der Regel eine genaue Beschreibung eines Handlungsablaufes. Sie haben daher einen überwiegend technisch-imperativen Charakter.

Die **Leitlinien** stellen einen Anhaltspunkt für den medizinischen Standard im Einzelfall dar. Sie dienen im Haftungsfalle bei der Aufklärung des medizinisch-pflegerischen Sachverhaltes als Orientierungshilfe.

Der Grad der Verbindlichkeit einer Leitlinie hängt von dem zugrunde liegenden Normbildungsprozess ab. Demzufolge kommt der sogenannten „evidenzbasierten Konsensus-Leitlinie“ (S3-Leitlinie), die von einer mehrköpfigen Expertenkommission im Konsens und auf wissenschaftlicher Grundlage nach systematischer Recherche erstellt worden ist, die größte Bedeutung zu. Dagegen besitzen die S1-Leitlinien lediglich einen informellen Charakter und sind oft nicht aktuell.

Leitlinien haben grundsätzlich keine konstitutive Wirkung. Sie stellen eine abstrakte Aussage über den medizinisch-pflegerischen Standard dar und können nicht ohne Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls auf ihn übertragen werden. Sie lassen somit der Pflegekraft einen Entscheidungsspielraum, sodass im begründeten Einzelfall von einer Leitlinie abgewichen werden kann, ohne dass dieses ein Behandlungs- oder Pflegefehler darstellt.

Der umfassenden Information und Aufklärung sowie der Urteilsbildung dienen die **Empfehlungen, Grundsätze und Stellungnahmen**, welche u.a. von Fachverbänden oder der Bundesärztekammer in den jeweiligen Fachzeitschriften veröffentlicht werden.

#### • Beispiel •

- Grundsätze der Bundesärztekammer zur ärztlichen Sterbegleitung
- Handreichungen für Ärzte zum Umgang mit Patientenverfügungen
- Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) zum Vorgehen bei gehäuftem Auftreten von nosokomialen Infektionen



- Empfehlungen des Landesinstituts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst NRW in Münster zur Verhütung der Weiterverbreitung von MRSA in Alten- und Pflegeheimen
- Stellungnahme der Bundesärztekammer (BÄK) und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) zu den Möglichkeiten und Grenzen der Delegation ärztlicher Leistungen
- Stellungnahme der Zentralen Ethikkommission der Bundesärztekammer zur Zwangsbehandlung bei psychischen Erkrankungen

Ist der Bewohner wie im Praxisfall 1 zu Tode gekommen oder haben Patienten einen Gesundheitsschaden erlitten und wird der Pflegekraft bzw. dem Arzt ein fehlerhaftes Handeln vorgeworfen, dann wird die Einholung eines **Sachverständigungsgutachtens** erforderlich.

Der medizinische Sachverständige muss beurteilen, ob und welche Standards oder Leitlinien im Einzelfall einschlägig sind, ob die Behandlung und Pflege deren Inhalten gerecht geworden ist, ob diese den Stand der medizinischen Wissenschaft zum Zeitpunkt der Behandlung wiedergeben und welche Umstände im konkreten Falle eine Abweichung veranlasst bzw. gerechtfertigt haben.

Das **Abweichen vom Standard** kann im Einzelfall geboten sein.

Ein grober Pflege- oder Behandlungsfehler liegt nur vor, wenn die Pflegekraft ohne rechtfertigenden Grund im konkreten Fall diesen Standard verlassen hat.

#### • Aufgaben •

1. Gegen welche Normen haben im Praxisfall 1 die Pflegekräfte und der Heimträger verstößen? Untersuchen Sie den Sachverhalt und stellen Sie die einschlägigen Normen hierarchisch geordnet dar.
2. Ist im Praxisfall ein Abweichen von den Expertenstandards gerechtfertigt?

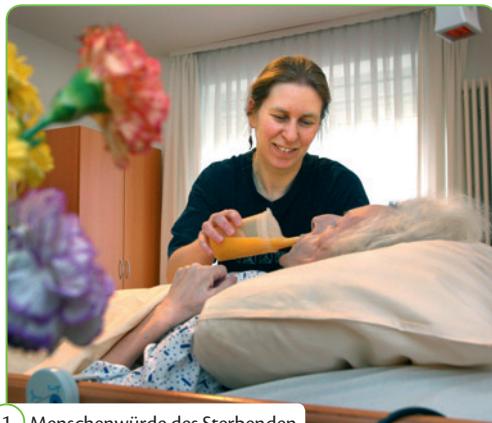
## 2 Die Grundrechte

Die Grundrechte bilden wesentliche Rechte der Bürger gegenüber dem Staat. Sie sind in der Verfassung verankert und einklagbar. Für das Zusammenleben der Menschen sind sie von grundsätzlicher Bedeutung. Sie stellen Menschenrechte dar.

### 1 Die Bedeutung der Grundrechte in der altenpflegerischen Arbeit

Jede Person ist unabhängig von ihren geistigen Fähigkeiten und dem Gesundheitszustand ab der Geburt gemäß § 1 BGB Träger von Rechten und Pflichten.

Diese **Rechtsfähigkeit** beinhaltet, dass auch alte und verwirrte Menschen sich grundsätzlich auf den Schutz der Grundrechte bis zu ihrem Tode berufen können.



1 Menschenwürde des Sterbenden

Die Pflegekräfte sind somit gehalten, die Grundrechte der zu Pflegenden zu achten. Sie dürfen nur mit einer besonderen Rechtfertigung in diese eingreifen.

#### • Beispiel

- Die Fixierung der Heimbewohnerin Frau A. im Praxisfall 1 mit einem Bauchgurt am Stuhl zur Sturzvermeidung bedarf einer besonderen Rechtfertigung, da in das Grundrecht „Freiheit“ eingegriffen wird.

#### 1.1 Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) vom 23.05.1949 ist die Verfassung unseres Staates. Es enthält in 13 Abschnitten die rechtliche und politische Grundordnung der BRD.

Der erste Abschnitt umfasst in Artikel 1 bis 19 die Grundrechte.

Art. 20 GG legt die Staatsform fest. Die BRD ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat. Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Die BRD ist eine repräsentative Demokratie. Die Gewaltenteilung ist ein Ausdruck der Rechtsstaatlichkeit. Demzufolge ist die Gesetzgebung (Legislative) an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt (Exekutive) und die Rechtsprechung (Judikative) sind an Recht und Gesetz gebunden.

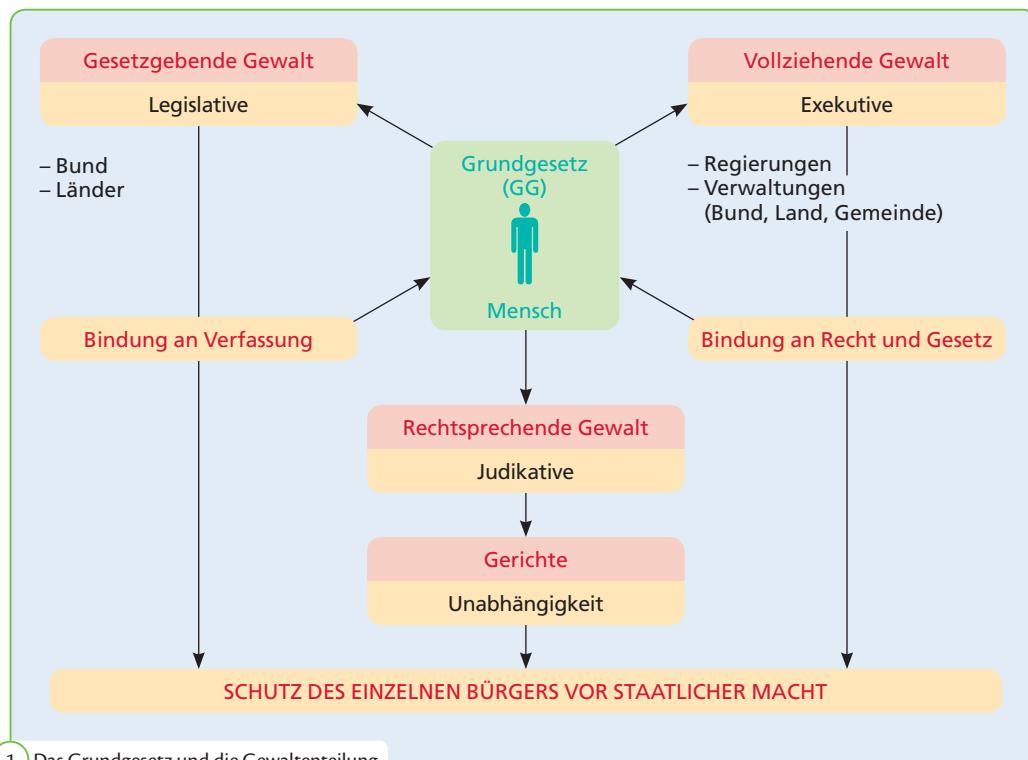
Die Artikel 70 ff. GG regeln die Gesetzgebungsverfahren und die Zuständigkeiten zwischen dem Bund und den Bundesländern.

Gesetze, Urteile und das Verwaltungshandeln dürfen nicht gegen die Verfassung verstößen.

Eine Verfassungsänderung ist nur möglich, wenn  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder des Deutschen Bundestages und Bundesrates zustimmen. Bestimmte Verfassungsgrundsätze dürfen nicht geändert werden.

#### 1.2 Die Grundrechte

Die Grundrechte stellen Rechte des einzelnen Menschen gegen den Staat dar (subjektive Rechte). So weit es sich bei den Grundrechten auch um Menschenrechte handelt, können sich auch Personen



### 1 Das Grundgesetz und die Gewaltenteilung

ohne deutsche Nationalität auf das betreffende Grundrecht berufen (sogenannte **Jedermann-Rechte**).

Manche Grundrechte gelten jedoch ausschließlich für Deutsche, sogenannte **Bürgerrechte**.

Die Grundrechte sind Teilhaberechte und keine Leistungsrechte.

#### • Beispiel

- Art. 12 GG „Berufsfreiheit“ gibt dem einzelnen Menschen ein Recht auf gleichen Zugang zu den vorhandenen Ausbildungs- und Arbeitsplätzen. Es beinhaltet aber keinen einklagbaren Rechtsanspruch auf einen Arbeitsplatz. Demzufolge kann ein Arbeitsloser vom Staat keinen Arbeits- oder Ausbildungsplatz einfordern.
- Art. 2 Abs. 2 GG garantiert jedermann das Recht auf die körperliche Unversehrtheit. In dieses Grundrecht wurde bei Frau A. im

Praxisfall 1 eingegriffen. Schadensersatzansprüche können jedoch nicht gegen den Staat eingeklagt werden, sondern die Erben der verstorbenen Bewohnerin müssen gegen die Schädiger (Heimträger/Pflegekräfte) auf dem zivilrechtlichen Klageweg ihr Recht erstreiten.

#### • Merke

- Der Staat garantiert durch die Grundrechte dem einzelnen Menschen Folgendes:
- einen persönlichen Freiheitsraum
  - Gleichbehandlung
  - Verfahrensrechte z. B. Rechtsschutz durch unabhängige Gerichte
  - bestimmte gesellschaftliche Institutionen z. B. freie Presse